

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG  
DER STÄDTE AACHEN UND WÜRSELEN  
ÜBER DIE MITBENUTZUNG DER KLÄRANLAGE  
AACHEN-SOERS**

## ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

Zwischen

der STADT AACHEN - vertreten durch den Oberstadtdirektor -

- Stadt Aachen -

und

der STADT WÜRSELEN - vertreten durch den Stadtdirektor -

- Stadt Würselen -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 abgeschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Aachen betreibt im Stadtteil Laurensberg (Soers) eine Kläranlage, die z.Zt. ausgebaut wird.

### **§ 2**

- (1) Die Stadt Aachen räumt der Stadt Würselen das Recht ein, in diese Kläranlage Abwässer aus ihrem Stadtgebiet einzuleiten. Die einzuleitende Abwassermenge wird auf eine Höchstmenge begrenzt, die 18.0000 Einwohnergleichwerten entspricht.
- (2) Die Stadt Aachen verpflichtet sich, diese Abwässer aufzunehmen und ordnungsgemäß zu klären; insoweit übernimmt sie gem. § 23 (2) Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufgabe, die Reinigung der Abwässer durchzuführen. Die Rechte und Pflichten der Stadt Würselen als Träger der Einrichtung Stadtentwässerung bleiben unberührt.
- (3) Das Recht der Stadt Würselen auf Einleitung von Abwasser sowie die Pflicht der Stadt Aachen, diese Abwässer aufzunehmen und zu klären, beschränkt sich ausdrücklich auf Abwasser, das von der Beschaffenheit her den Bestimmungen der Satzung der Stadt Aachen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlußsatzung) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

### **§ 3**

- (1) Die Einleitung des Abwassers aus der Stadt Würselen erfolgt über einen von der Stadt Würselen zu bauenden Sammler zum Hauptsammler Soers der Stadt Aachen in der Krefelder Straße, den die Stadt Würselen insoweit bis zur Kläranlage mitbenutzt.
- (2) Die Lage des von der Stadt Würselen zu bauenden Sammlers sowie die Einleitungsstelle in den Hauptsammler der Stadt Aachen bestimmt sich nach den dieser Vereinbarung als Bestandteil anliegenden Planunterlagen.

#### **§ 4**

Die Planung und Ausführung des gesamten Sammlers bis zum Hauptsammler Soers liegt bei der Stadt Würselen, die auch die notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen einholt. Planung und Bauausführung sind mit der Stadt Aachen abzustimmen.

#### **§ 5**

Die Stadt Würselen räumt der Stadt Aachen das Recht ein, den von ihr gebauten Sammler nach Maßgabe der beiliegenden Planunterlagen für die Ableitung von Abwasser aus dem Stadtteil Haaren mit zu benutzen.

#### **§ 6**

- (1) Die Kosten für die Herstellung des von der Stadt Würselen alleine benutzten Teiles des Sammlers trägt die Stadt Würselen.
- (2) Die Kosten für den gemeinsam benutzten Teil des Sammlers tragen die Städte im Verhältnis der der Planung zugrunde gelegten Abwassermengen aus beiden Städten, nämlich 40 % Stadt Aachen und 60 % Stadt Würselen.

#### **§ 7**

- (1) Die Unterhaltung des Sammlers erfolgt grundsätzlich durch die Stadt, auf deren Gebiet er liegt.
- (2) Die Unterhaltungskosten für den Teil des Sammlers, der auf dem Gebiet der Stadt Aachen liegt und von der Stadt Würselen alleine benutzt wird, erstattet diese der Stadt Aachen nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Die Unterhaltungskosten für den gemeinsam benutzten Teil des Sammlers werden im Verhältnis der anteilig zu tragenden Baukosten gem. § 6 von beiden Städten getragen. Im Falle der Erneuerung der Anlagen ist eine neue vertragliche Regelung zu treffen.

#### **§ 8**

- (1) Eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Würselen an den Baukosten für die mitbenutzten Anlagen der Stadt Aachen wird nicht vorgesehen.
- (2) Die Stadt Würselen beteiligt sich jedoch an den jährlichen Kosten für Abschreibung, kalkulatorisches Zinsen, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen im Verhältnis der für sie bereitgestellten Kapazität zur Gesamtkapazität der Anlagen. Im Falle einer notwendig werdenden Erneuerung der Anlagen ist eine neue vertragliche Regelung zu treffen.
- (3) Bei der Ermittlung der von der Stadt Würselen zu tragenden anteiligen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen werden die Zins- bzw. Abschreibungssätze zugrundegelegt, die jeweils im Rahmen des Gebührenhaushalts "Stadtentwässerung" bei der Stadt Aachen Anwendung finden.

#### **§ 9**

- (1) Die Stadt Aachen wird die von der Stadt Würselen zu tragenden Kosten zum 01.07. eines jeden Jahres für das vorausgegangene Jahr anfordern.

Die von der Stadt Würselen zu tragenden Kosten werden einen Monat nach Zugang der Anforderung der Stadt Aachen fällig.

- (2) Die Stadt Würselen ist berechtigt, nach Eingang der Kostenanforderung Einsicht in die der Kostenberechnung zugrundeliegenden Unterlagen zu nehmen.
- (3) Die Stadt Aachen ist berechtigt, vierteljährlich Abschlagszahlungen auf die für die Stadt Würselen entstehenden Kosten anzufordern.

Dies gilt erstmals für das zweite Jahr nach Beginn der Einleitung von Abwässern der Stadt Würselen. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der Abrechnung des Vorjahres festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Anforderung zu zahlen.

### § 10

Die Stadt Würselen erstattet der Stadt Aachen jährlich die auf sie entsprechend der bereitgestellten Klärwerkskapazität entfallenden anteiligen Abgaben für die von der Stadt Aachen zukünftig aufgrund des Abwasserabgabengesetzes für die Einleitung von gereinigten Abwässer in den Wurmbach zu zahlenden Abgaben. Darüber hinaus erstattet die Stadt Würselen der Stadt Aachen die Kosten, die im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadt Aachen im Wasserverband "Obere Wurm" dadurch anfallen, dass durch die Bereitstellung von Klärwerkskapazität an die Stadt Würselen und die damit verbundene verstärkte Einleitung in den Wurmbach, von der Stadt Aachen erhöhte Verbandsbeiträge erhoben werden.

### § 11

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien erstmals, nach Ablauf von 20 Jahren gekündigt werden mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muß schriftlich ausgesprochen werden und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Eine Kündigung aus Gründen eines übergeordneten öffentlichen Interesses ist darüber hinaus ohne Kündigungsfrist möglich nach Zustimmung des Regierungspräsidenten, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung der abzuleitenden Abwässer gesichert ist.

Für die Stadt Würselen

Für die Stadt Aachen

Würselen, den 5. Januar 1979

Aachen, den 26. September 1978

gez. Lompa  
Erster Beigeordneter

gez. Dr. Berger  
Oberstadtdirektor

gez. Camphausen  
Beigeordneter

gez. Dr. Ing. Niehüsener  
Beigeordneter

Stand: November 1988